



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil DREI-LÄNDER-KURIER • 16. Jahrgang • Nr. 7 • 17.07.2015 • Seite 4



Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 17.04.2015
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 33.43 -14 06 2-

14. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, hat beschlossen:

- Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 10.04.2006 und zuletzt durch den 13. Änderungsbeschluss vom 30.04.2013 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Gemeinde Gangelt
Gemarkung Gangelt
Flur 9 Flurstück 1

Gemarkung Breberen-Schümm
Flur 12 Flurstück 51/24.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Gemeinde Gangelt
Gemarkung Birgden
Flur 1 Flurstücke 3, 11
Flur 2 Flurstücke 18, 19
Flur 4 Flurstück 38
Flur 5 Flurstück 162
Flur 7 Flurstücke 78, 79
Flur 8 Flurstücke 9, 35, 36, 118, 134, 140
Flur 15 Flurstück 7
Flur 16 Flurstücke 31, 123
Flur 18 Flurstücke 18, 47, 48, 51, 69, 70, 71, 72

Gemarkung Breberen-Schümm
Flur 7 Flurstück 275
Flur 11 Flurstücke 36, 38, 39, 41

Gemarkung Gangelt
Flur 4 Flurstück 109/13
Flur 5 Flurstück 11/1
Flur 6 Flurstücke 5, 7, 30/4
Flur 11 Flurstück 10
Flur 13 Flurstücke 159, 216
Flur 15 Flurstücke 41, 56
Flur 16 Flurstücke 16, 17, 18, 58, 92, 93
Flur 17 Flurstücke 43, 44, 45, 55, 56, 57, 228, 229
Flur 18 Flurstücke 12, 25, 60/29
Flur 19 Flurstücke 28, 57
Flur 25 Flurstücke 39/11, 44/15
Flur 26 Flurstück 48
Flur 27 Flurstück 26
Flur 30 Flurstücke 101, 102

Gemarkung Schierwaldenrath
Flur 4 Flurstücke 52, 67, 71, 84, 202, 206
Flur 5 Flurstücke 2, 3, 55, 136, 144, 145, 146, 237, 254, 258, 259

Gemeinde Selfkant
Gemarkung Höngen
Flur 10 Flurstücke 150, 151, 152, 153, 154

Gemeinde Waldfeucht
Gemarkung Braunsrath
Flur 21 Flurstück 14

Stadt Heinsberg
Gemarkung Aphoven
Flur 3 Flurstück 1
Gemarkung Dremmen
Flur 29 Flurstück 9

Gemarkung Laffeld
Flur 5 Flurstück 304

Gemarkung Oberbruch
Flur 26 Flurstück 90
Gemarkung Randerath
Flur 36 Flurstücke 48, 49, 79
Flur 41 Flurstück 29

Gemarkung Waldenrath
Flur 1 Flurstücke 120, 174, 181, 260, 265, 266, 267, 268, 364
Flur 6 Flurstücke 19, 22, 146
Flur 14 Flurstück 18
Flur 15 Flurstück 66.

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses,
Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 788 ha.

- Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 215/216, b) der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 33, c) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2092.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gleichzeitig kann der 14. Änderungsbeschluss mit Gründen und der Gebietskarte auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Den Link dazu finden Sie am Ende dieses Verwaltungsaktes.

- Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 10.04.2006 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt I mit dem Sitz in Gangelt. Die Eigentümer der Grundstücke, die ausgeschlossen werden, scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

- Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

anzumelden.
Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

- Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - Holz einschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holz einschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil DREI-LÄNDER-KURIER • 16. Jahrgang • Nr. 7 • 17.07.2015 • Seite 5



Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS.) gez. Rombey
Oberregierungsvermessungsratin

Hinweis:

Den vorstehenden Text des 14. Änderungsbeschlusses mit Gründen und der Gebietskarte können Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Flurbereinigung Selfkant
Az.: 33.43 - 14 06 1 -

Köln, den 12.06.2015
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Selfkant, Kreis Heinsberg, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

- Mit dem **01.08.2015** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

- Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzzeiweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 05.07.2011 sowie durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzzeiweisung vom 28.05.2013 und die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzzeiweisung vom 10.07.2014 geregelt.

- Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch diese Ausführungsanordnung geregelt. Allgemeiner Stichtag für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung ist der 31.10.2015. Von diesem Termin abweichende Regelungen werden in den Überleitungsbestimmungen geregelt. Diese Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil dieser Ausführungsanordnung sind, liegen einen Monat ab dem 30.06.2015 bei

- der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant (Zimmer 33 während der Dienststunden),

- der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen (Zimmer 2092 während der Dienststunden)

zur Einsichtnahme aus.

- Die durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Betroffenen können innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragen:

- Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);

- Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);

- Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwerens der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln den gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widerspruch ausgeräumt hat und gegen den Nachtrag 1 kein Widerspruch erhoben wurde. Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan sowie sein Nachtrag 1 unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können.

Die Flurbereinigungsbehörde kann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - ersuchen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da anderenfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde. Durch einen längeren Aufschub des Vollzugs der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrags 1 würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidikirchplatz 5
48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV, NRW, Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
LS) gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis:

Den vorstehenden Text der Ausführungsanordnung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen können Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/selfkant

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181

Köln, den 29.06.2015

Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 33.1 - 14062 -

Vorläufige Anordnung
zum Ausbau von Wirtschaftswegen

In der Flurbereinigung Gangelt I wird hiermit gemäß § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet:

- Zum Zweck des Ausbaus von Wirtschaftswegen im Umfang von 4,3 km durch die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt I wird den Eigentümern und - sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind - auch den Pächtern Besitz und Nutzung der für den Wegeausbau in Anspruch zu nehmenden Grundstücks-teilflächen mit Wirkung vom 24.08.2015 bis zur allgemeinen Besitzzeiweisung in die Abfindungsflurstücke nach Maßgabe des Flurbereinigungsplanes an den nachfolgend aufgeführten Flurstücken entzogen.

Fortsetzung nächste Seite



ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächeninanspruchnahme (m²)	ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächeninanspruchnahme (m²)
160/02	Breberen-Schümm	9	1	162	429/03	Breberen-Schümm	20	47	48
352/02	Breberen-Schümm	9	3	27	112/02	Breberen-Schümm	21	31	47
448/13	Breberen-Schümm	9	4	19	112/02	Breberen-Schümm	21	32	7
448/02	Breberen-Schümm	9	5	15	326/03	Breberen-Schümm	21	33	34
10/20	Breberen-Schümm	9	6	38	154/02	Breberen-Schümm	21	36	5
468/01	Breberen-Schümm	9	8	6	452/00	Breberen-Schümm	21	37	21
352/02	Breberen-Schümm	9	9	8	110/01	Breberen-Schümm	21	38	12
352/02	Breberen-Schümm	9	10	15	182/01	Breberen-Schümm	21	39	32
352/02	Breberen-Schümm	9	11	185	182/01	Breberen-Schümm	21	40	10
65/00	Breberen-Schümm	9	12	23	429/02	Breberen-Schümm	21	43	24
425/01	Breberen-Schümm	9	65/7	21	111/01	Breberen-Schümm	21	44	8
425/01	Breberen-Schümm	9	66/7	16	426/01	Breberen-Schümm	21	45	12
211/01	Breberen-Schümm	17	16	8	398/20	Breberen-Schümm	21	46	20
425/01	Breberen-Schümm	17	17	36	10/20	Breberen-Schümm	21	47	8
425/01	Breberen-Schümm	17	18	3	TG	Breberen-Schümm	21	48	4
198/02	Breberen-Schümm	17	19	31	TG	Breberen-Schümm	21	49	5
439/01	Breberen-Schümm	17	20	32	153/11	Breberen-Schümm	21	50	6
432/01	Breberen-Schümm	17	21	20	290/02	Breberen-Schümm	21	53	169
10/20	Breberen-Schümm	17	22	149	324/11	Breberen-Schümm	21	55	224
64/00	Breberen-Schümm	17	28	129	250/02	Breberen-Schümm	21	58	12
325/02	Breberen-Schümm	17	29	24	105/03	Breberen-Schümm	21	59	13
171/10	Breberen-Schümm	17	61	36	105/03	Breberen-Schümm	21	60	18
211/01	Breberen-Schümm	17	62	10	105/03	Breberen-Schümm	21	61	51
211/01	Breberen-Schümm	17	63	4	132/01	Gangelt	3	17	30
211/01	Breberen-Schümm	17	64	5	202/02	Gangelt	3	18	195
175/01	Breberen-Schümm	18	1	20	432/01	Gangelt	5	1	157
175/03	Breberen-Schümm	18	2	13	80/00	Gangelt	5	32/27	141
173/02	Breberen-Schümm	18	4	4	399/01	Gangelt	12	25	37
370/02	Breberen-Schümm	18	5	20	186/01	Gangelt	12	26	19
358/01	Breberen-Schümm	18	6	10	186/01	Gangelt	12	27	22
TG	Breberen-Schümm	18	7	9	306/02	Gangelt	12	28	6
285/01	Breberen-Schümm	18	8	23	306/02	Gangelt	12	29	18
432/01	Breberen-Schümm	18	9	53	252/02	Gangelt	12	30	19
432/01	Breberen-Schümm	18	11	43	244/04	Gangelt	12	31	12
358/01	Breberen-Schümm	18	12	156	244/01	Gangelt	12	32	14
424/02	Breberen-Schümm	18	25	95	244/14	Gangelt	12	33	16
173/02	Breberen-Schümm	18	37/3	16	244/01	Gangelt	12	34	29
173/02	Breberen-Schümm	18	38/3	14	183/01	Gangelt	12	35	9
414/02	Breberen-Schümm	18	45	113	244/01	Gangelt	12	36	43
379/00	Breberen-Schümm	19	1	22	TG	Gangelt	12	47	70
379/00	Breberen-Schümm	19	2	10	217/01	Gangelt	12	48	37
313/01	Breberen-Schümm	19	3	36	211/02	Gangelt	12	49	10
352/03	Breberen-Schümm	19	5	19	211/02	Gangelt	12	50	7
352/02	Breberen-Schümm	19	7	20	TG	Gangelt	12	51	35
352/02	Breberen-Schümm	19	8	10	432/01	Gangelt	12	52	39
352/02	Breberen-Schümm	19	6/1	10	10/20	Gangelt	12	172	42
65/00	Breberen-Schümm	19	6/2	12	54/00	Gangelt	59	78	3
352/02	Breberen-Schümm	19	6/3	6	257/01	Gangelt	59	103	4
164/12	Breberen-Schümm	19	47/4	13	257/01	Gangelt	59	104	102
313/01	Breberen-Schümm	19	48/4	10	80/00	Gangelt	62	1	135
278/01	Breberen-Schümm	19	61	13	80/00	Gangelt	62	3	68
61/00	Breberen-Schümm	20	12	139	278/01	Gangelt	62	11	23
431/01	Breberen-Schümm	20	27	123	330/00	Gangelt	62	18	248
275/03	Breberen-Schümm	20	46	228	67/00	Gangelt	62	19	230
					346/02	Gangelt	63	31	89



ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächeninanspruchnahme (m²)	Text
TG	Gangelt	63	40	24	Grundstücken erschwert wird. Die vorhandenen Wege sind überwiegend unbefestigt und in einem schlechten Zustand.
136/01	Gangelt	63	41	18	Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung Gangelt I ist es dringend geboten, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wirtschaftswege) in einem ersten Schritt vorweg auszubauen. Damit soll erreicht werden, die bereits mit dem Bau der B56n entstandenen Nachteile möglichst rasch zu mindern. Da die vorhandenen Wege überwiegend unbefestigt und in einem schlechten Zustand sind, würde überdies die Andienung der neu zu bauenden Wege und insbesondere die Rekultivierung alter Wege enorm beeinträchtigt und verteuert. Durch den Vorwegausbau der vorhandenen Hauptwegezüge bereits vor dem Neubau und der Rekultivierung werden die vorgenannten Erschwernisse für die Durchführung aller Maßnahmen minimiert bzw. beseitigt.
136/01	Gangelt	63	42	20	
358/01	Gangelt	63	43	20	
355/11	Gangelt	63	44	13	
260/02	Gangelt	63	45	13	Durch die o.g. Plangenehmigung ist die rechtliche Grundlage für den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes geschaffen worden. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG können somit die Baumaßnahmen bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erfolgen.
346/02	Gangelt	63	85	30	
413/01	Gangelt	63	86	78	Es liegt im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, die durch den Bau der B 56n verursachten landeskulturellen Schäden möglichst schnell zu beheben. Jede Verzögerung des Ausbaus - dadurch bedingt auch eine Verzögerung des Neubaus und der Rekultivierung - würde einen Zeitverlust von einem weiteren Jahr bedeuten, da der allgemeine Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann.
70/00	Gangelt	64	35	65	
10/20	Gangelt	64	38	64	
55/00	Gangelt	72	30	20	Unter Beachtung der für die Flurbereinigungsbehörde bestehenden Verpflichtung, die durch öffentliche Baumaßnahmen bedingten Nachteile Privater so bald als möglich zu beheben, entspricht es somit pflichtgemäßem Ermessen, den Ausbau vorhandener Wege bereits vor dem allgemeinen Besitzübergang im Flurbereinigungsverfahren durchzuführen und die Teilnehmergeinschaft in den Besitz der hierfür notwendigen Flächen einzuweisen.
80/00	Gangelt	72	37	32	Der Erlass dieser Anordnung ist den Betroffenen zuvor durch Schreiben vom 22.06.2015 angekündigt worden.
Die Lage und Abgrenzung dieser Teilflächen ist der Übersichtskarte sowie den Detailkarten Blatt 1 bis Blatt 5, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind, zu entnehmen.					
2.	Die vorläufige Anordnung mit Gründen und Karten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der Dienststunden aus bei				
	a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 215/216, Burgstraße 10, 52538 Gangelt,				
	b) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2092, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.				
Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.					
3.	Die Wegetrassen sind in der Örtlichkeit mit Markierungspflocken kenntlich gemacht.				
4.	Mit Wirkung zum 24.08.2015 wird die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt I, vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden, Herrn Willi Dahlmans, Mercatorstr. 3, 52538 Gangelt, in den Besitz der unter Nr. 1. aufgeführten Grundstücksteilflächen zum Zweck der o.g. Baumaßnahmen eingewiesen.				
5.	Die durch diese Anordnung in Anspruch genommenen Flächen verbleiben bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Eigentum der bisherigen Eigentümer, denen die auf die betroffenen Grundstücke bezogenen gesetzlichen Abfindungs- und Entschädigungsansprüche erhalten bleiben. Der Landausgleich für die in Anspruch genommenen Flächen erfolgt im Rahmen der neuen Landteilung im Flurbereinigungsplan wie auch die Entschädigung für vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben, sofern diese geltend gemacht wird.				
6.	Bestehende Pachtverhältnisse an den in Anspruch genommenen Teilflächen bleiben durch diese vorläufige Anordnung unberührt. Die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des im Pachtvertrag vereinbarten Pachtzinses bleibt unverändert bestehen. Bis zum allgemeinen Besitzübergang entstehende vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben werden im Rahmen des Flurbereinigungsplans ausgeglichen, sofern diese geltend gemacht werden.				
7.	Sofern ein Pachtverhältnis vor dem allgemeinen Besitzübergang in der Flurbereinigung Gangelt I endet, gilt diese Anordnung entsprechend für den mit Ende des Pachtverhältnisses grundsätzlich wieder dem Eigentümer zufallenden unmittelbaren Besitz an der in Anspruch genommenen Fläche.				
8.	Die Aberntung auf den unter 1. aufgeführten Teilflächen muss in Folge der bestehenden Schadensminderungspflicht durch die Bewirtschafter bis zum angeordneten Besitzübergang erfolgen.				
9.	Für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch Verwaltungsakt vom 22.02.2012 festgestellt worden.				
Gründe:					
Die betroffenen Grundstücke unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren Gangelt I, das durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde Nordrhein-Westfalen vom 10.04.2006 unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 ff. FlurbG eingeleitet worden ist.					
Das Flurbereinigungsverfahren Gangelt I dient der Verwirklichung des zweiten Bauabschnitts der neuen Bundesstraße 56 (B56n) – von der L 410 (ehemalige Transitstraße N 274) bis zur Kreisstraße 13. Zum einen sind die für den Bau der B56n notwendigen Flächen für die Straßentrasse sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereitzustellen. Zum anderen sollen die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur wie z.B. An- und Durchschneidungsschäden beseitigt oder zumindest gemildert werden.					
Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) ist durch die Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln – Dezernat 33) am 02.06.2014 genehmigt worden. Diese Plangenehmigung ist bestandskräftig.					
Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt I hat in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde beschlossen, mit dem Ausbau bereits vorhandener Wege, der gemäß § 42 Abs. 1 FlurbG der Teilnehmergeinschaft obliegt, zu beginnen. Der Neubau von Wegen sowie die Rekultivierung vorhandener Wege werden in einem zweiten Schritt erfolgen. Diese Anordnung beschränkt sich auf den Ausbau vorhandener Wege.					
Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.					
Der Ausbau der Wege dient dem Verfahrenszweck. Durch den Neubau der B56n werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, so dass die Zuwegung zu den					
Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung Gangelt I ist es dringend geboten, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wirtschaftswege) in einem ersten Schritt vorweg auszubauen. Damit soll erreicht werden, die bereits mit dem Bau der B56n entstandenen Nachteile möglichst rasch zu mindern. Da die vorhandenen Wege überwiegend unbefestigt und in einem schlechten Zustand sind, würde überdies die Andienung der neu zu bauenden Wege und insbesondere die Rekultivierung alter Wege enorm beeinträchtigt und verteuert. Durch den Vorwegausbau der vorhandenen Hauptwegezüge bereits vor dem Neubau und der Rekultivierung werden die vorgenannten Erschwernisse für die Durchführung aller Maßnahmen minimiert bzw. beseitigt.					
Durch die o.g. Plangenehmigung ist die rechtliche Grundlage für den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes geschaffen worden. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG können somit die Baumaßnahmen bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erfolgen.					
Es liegt im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, die durch den Bau der B 56n verursachten landeskulturellen Schäden möglichst schnell zu beheben. Jede Verzögerung des Ausbaus - dadurch bedingt auch eine Verzögerung des Neubaus und der Rekultivierung - würde einen Zeitverlust von einem weiteren Jahr bedeuten, da der allgemeine Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann.					
Unter Beachtung der für die Flurbereinigungsbehörde bestehenden Verpflichtung, die durch öffentliche Baumaßnahmen bedingten Nachteile Privater so bald als möglich zu beheben, entspricht es somit pflichtgemäßem Ermessen, den Ausbau vorhandener Wege bereits vor dem allgemeinen Besitzübergang im Flurbereinigungsverfahren durchzuführen und die Teilnehmergeinschaft in den Besitz der hierfür notwendigen Flächen einzuweisen.					
Der Erlass dieser Anordnung ist den Betroffenen zuvor durch Schreiben vom 22.06.2015 angekündigt worden.					
Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG vor Erlass der vorläufigen Anordnung angehört worden.					
Rechtsbehelfsbelehrung					
Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der					
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 50606 Köln					
oder zur Niederschrift bei der					
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen					
unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.					
Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.					
Hinweise:					
• Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.					
• Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.					
Anordnung der sofortigen Vollziehung					
Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird hiermit im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden Interesse der Beteiligten dieses Flurbereinigungsverfahrens die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.					
Gründe					
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens und im öffentlichen Interesse geboten. Die Baumaßnahmen sollen nach Wirksamwerden des angeordneten Besitzübergangs unmittelbar eingeleitet werden.					
Um zusätzliche Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Wegeflächen weitestgehend zu vermeiden, sollen die Baumaßnahmen innerhalb der auszubauenden Wegeflächen abgewickelt werden.					
Hierzu ist es erforderlich, dass diese Wegeflächen der Teilnehmergeinschaft insgesamt durchgängig zur Verfügung stehen, da andernfalls die erforderlichen Baumaßnahmen erheblich erschwert und verteuert würden.					
Das überwiegende Interesse der Beteiligten ist gegeben, da der vorzeitige Ausbau vorhandener Wege nicht nur der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und eine erhebliche Erleichterung der künftigen Bewirtschaftung ermöglicht, sondern zudem die effektivere Durchführung des Wegeneubaus und der Rekultivierung alter Wege gewährleistet.					
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit strebt eine Minimierung der Nachteile für die allgemeine Landeskultur an. Sie hat zudem ein Interesse daran, dass die mit der gesamten Umsetzung der Neubaumaßnahme der B 56n für den öffentlichen Maßnahmeträger verbundenen Kosten nicht unnötig erhöht werden d.h. öffentliche Mittel effizient eingesetzt werden.					
Die Interessen an einer zügigen und kostengünstigen Durchführung des beschlossenen Wegeausbaues überwiegen somit die Interessen einzelner Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von Ihnen eingelegter Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Anordnung, zumal die ihnen entstehenden Nachteile im Flurbereinigungsverfahren ausgeglichen werden.					
Zudem wird durch das Wegebauvorhaben lediglich eine Fläche von ca. 0,54 ha in Anspruch genommen, so dass im Verhältnis zu der Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes von 788 ha (Stand 14. Änderungsbeschluss) und auch im Verhältnis zu der jeweiligen Einlage der betroffenen Teilnehmer nur in ganz geringfügigen Umfang Fläche in Anspruch genommen wird.					



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
AegidiiKirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.ovg.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVV.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvv.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins

Im Auftrag

gez. Frings-Schäfer

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

- Wirksamwerden der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 62 der Gemeinde Gangelt „Wohngebiet Kreuzath - Im Huuk“ in Kreuzath

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 24.03.2015 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 26.05.2015, Az.: 35.2.11-50-24/15 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 ebenfalls den Bebauungsplan Nr. 62 „Wohngebiet Kreuzath – Im Huuk“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von	14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 - 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 62 tritt in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 62 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Die 44. Flächennutzungsplanänderung, welche durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 26.05.2015, Az.: 35.2.11-50-24/15, gemäß § 6 BauGB genehmigt wurde und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 62 „Wohngebiet Kreuzath – Im Huuk“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses zur 44. Flächennutzungsplanänderung und des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 62 „Wohngebiet Kreuzath – Im Huuk“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 24.03.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 15.06.2015
Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

50. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Im Jankerfeld/IV“ in Birgden im Parallelverfahren;

- hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 50. Änderung zu ändern. Gleichzeitig wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Im Jankerfeld/IV“ im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstücke 218 und 364.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Fortsetzung nächste Seite



Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Ziel der Planung ist die zeitnahe Entwicklung von Wohnbaugebiet durch eine städtebauliche Arrondierung des Ortsrandes von Birgden. Ein weiteres wesentliches Planungsziel ist, dass sich das geplante Wohngebiet in die bestehenden Baustrukturen der unmittelbaren Umgebung einfügt und somit eine städtebauliche Kompletterung des Ortsteils darstellt.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung für das Verfahren der 50. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 68 im Parallelverfahren erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen nebst Begründung und findet

in der Zeit vom 27.07. bis einschließlich 28.08.2015

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von	08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von	14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 - 17:30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, statt.

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB können schriftliche Anregungen während der o. g. Frist vorgebracht werden. Diese können schriftlich im Rathaus der Gemeinde Gangelt eingereicht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 50. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 68 „Im Jankerfeld/IV“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 50. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 68 „Im Jankerfeld/IV“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 24.06.2015
Tholen
Bürgermeister

Mietspiegel der Gemeinde Gangelt 2015

Für die Gemeinde Gangelt liegt ein neuer Mietspiegel vor.

Der Mietspiegel kann ab sofort bei folgenden Institutionen bezogen werden: Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Aachener Haus & Grundbesitzer-Verein e.V., Boxgraben 36 a, 52064 Aachen, Mieterschutzverein e.V. für Aachen und Umgegend, Jakobstraße 64, 52064 Aachen.

Der Bürgermeister
Tholen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

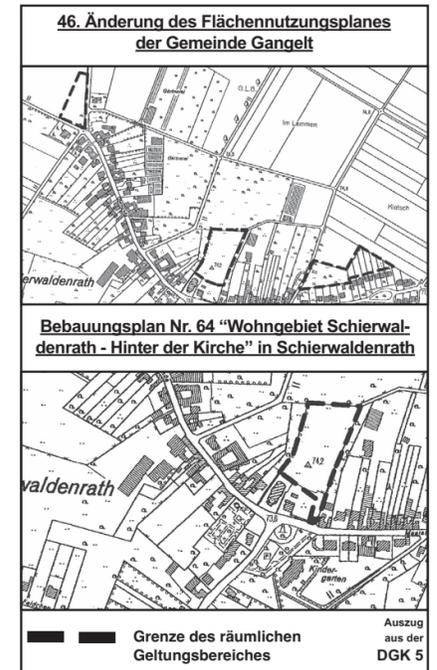
Auslegung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ in Schierwaldenrath im Parallelverfahren;

- hier: 1. Auslegungsbeschluss für die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 den Entwurf der 46. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Die Entwürfe der 46. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 64 nebst Begründungen mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

27. 07. bis einschließlich 28.08.2015

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von	08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von	14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 - 17:30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

- Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen der Schutzgüter
- Ziele übergeordneter Fachplanungen (Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsplan, Wasserschutzgebiete,)
- Behandlung von Abwasser/ Niederschlagswasser
- Belange des Immissionsschutzes
- Belange der Landwirtschaft
- Belange des Artenschutzes
- Ausgleichsmaßnahmen

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 46. Flächennutzungsplanänderung und der Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines

Fortsetzung nächste Seite



Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 46. Flächennutzungsplanänderung und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 24.06.2015
Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

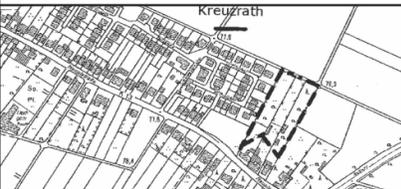
Erneute Auslegung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 65 „Im Kranzfeld“ in Kreuzrath im Parallelverfahren; hier: 1. Erneute Auslegung der Bauleitpläne gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 die erneute Auslegung der Entwürfe zu den beiden Bauleitplanverfahren beschlossen. Da durch die Überplanung einer externen Ausgleichsfläche in bisher unberührte Belange eingegriffen wird, besteht die Erfordernis zu der Durchführung einer erneuten Offenlage. Die Änderungen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan und in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingearbeitet, welcher einen gesonderten Teil zum Umweltbericht darstellt. Die externe Ausgleichsfläche befindet sich in der Gemarkung Gangelt, Flur 24, Flurstück 83/40.

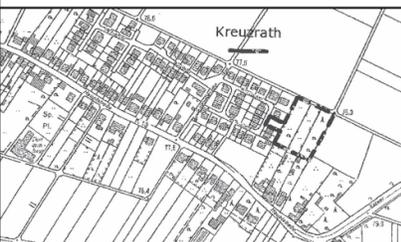
Die Geltungsbereiche der beiden Bauleitpläne und der externen Ausgleichsfläche ergeben sich aus den nachstehenden Kartenausgaben.

47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt und Bebauungsplan Nr. 65 „Im Kranzfeld“ in Kreuzrath im Parallelverfahren

47. Flächennutzungsplanänderung



Bebauungsplan Nr. 65 „Im Kranzfeld“



Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan Nr. 65 „Im Kranzfeld“ in Kreuzrath



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Auszug aus der DKG 5

Die Entwürfe der 47. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 65 nebst Begründungen mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor

27. 07. bis einschließlich 28.08.2015

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung. Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

- Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen der Schutzgüter
- Ziele übergeordneter Fachplanungen (Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsplan, Wasserschutzgebiete, FFH-Richtlinie)
- Behandlung von Abwasser/ Niederschlagswasser
- Belange des Immissionsschutzes
- Belange der Landwirtschaft
- Belange des Artenschutzes
- Ausgleichsmaßnahmen

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung
Der erneute Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 47. Flächennutzungsplanänderung und der Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Im Kranzfeld“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des erneuten Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 47. Flächennutzungsplanänderung und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Im Kranzfeld“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 24.06.2015
Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Widmung von Verkehrsflächen

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat mit Beschluss vom 23. Juni 2015 gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) die nachfolgend genannten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Baugebiet „Am Saeffelner Weg“

Die Dr.-Kutsch-Straße (Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 1, Flurstücke 535 und 563) wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Eine Beschränkung der Widmung der Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise erfolgt nur für das Grundstück Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 1, Flurstück 571. Entsprechend dem

Fortsetzung nächste Seite



Bebauungsplan Nr. 52 „Am Saeffelner Weg“ erfolgt hier eine Beschränkung der Benutzung auf Fußgänger und Radfahrer.

Baugebiet „ Am Kreuzweg“

Die Barbara-Wolters-Straße (Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 1, Flurstück 600) wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Eine Beschränkung der Widmung der Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise erfolgt nur für die Grundstücke Gemarkung Breberen-Gangelt, Flur 1, Flurstücke 599 und 602. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 59 „Am Kreuzweg“ erfolgt hier eine Beschränkung der Benutzung auf Fußgänger und Radfahrer.

Baugebiet „Am Schmitter Weg“

Die Straße „Am Schmitter Weg“ (Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 1, Flurstück 407) wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Eine Beschränkung der Widmung der Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise erfolgt nur für das Grundstück Gemarkung Breberen-Gangelt, Flur 1, Flurstücke 407, teilweise, Verbindungsweg zwischen den Flurstücken 390 und 391. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ erfolgt hier eine Beschränkung der Benutzung auf Fußgänger und Radfahrer.

Baugebiet „Im Jankerfeld“

Die Seidenstraße (Gemarkung Birgden Flur 9, Flurstück 355), die Schniewind-Straße (Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstück 356), die Sohlend-Straße (Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstück 357) die Straße „Im Jankerfeld“ (Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstücke 469 und 470) und die Straße Am Schützenheim (Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstücke 353, 465, 466 und 467) werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Eine Beschränkung der Widmung der Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise erfolgt nur für das Grundstück Birgden, Flur 9, Flurstück 357, teilweise, Verbindungsweg zwischen den Flurstücken 330 und 331. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 49 „Im Jankerfeld II“ erfolgt hier eine Beschränkung der Benutzung auf Fußgänger und Radfahrer.

Baugebiet Gelindchen II

Der Lerchenring (Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstück 237), die Finkenstraße (Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstücke 233 und 234), die Amselstraße (Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstücke 235 und 236) der Drosselweg (Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstück 232) und die Straße Am Schützenheim (Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstück 267) werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Eine Beschränkung der Widmung der Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise erfolgt nur für den Verbindungsweg Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstück 234, teilweise, zwischen den Flurstücken 176 und 177. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 53 „Gelindchen II“ erfolgt hier eine Beschränkung der Benutzung auf Fußgänger und Radfahrer.

Baugebiet „Sittarder Hecke“

Die Straße „Am Bongert (Gemarkung Gangelt, Flur 47, Flurstücke 377 und 378), die Peter-Staas-Straße (Gemarkung Gangelt, Flur 47, Flurstücke 379 und 411) und die Straße „Sittarder Hecke“ (Gemarkung Gangelt, Flur 47, Flurstück 412) werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Eine Beschränkung der Widmung der Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise erfolgt nur für die Grundstücke Gemarkung Gangelt, Flur 47, Flurstücke 382, 413 und 414, 378, teilweise, Verlängerung Am Bongert zwischen den Grundstücken Flur 47, Flurstücke 210, 384 und 385 und Flur 48, Flurstück 27. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 37 „Sittarder Hecke“ erfolgt hier eine Beschränkung der Benutzung auf Fußgänger und Radfahrer.

Baugebiet „Am Sportplatz“

Die Straße „Am Sportplatz“ (Gemarkung Gangelt, Flur 73, Flurstücke 211, 212, 213, 214, 215 und 216), die Herkenrather Straße (Gemarkung Gangelt, Flur 73, Flurstück 229), die Straße „Hinter dem Kamp“ (Gemarkung Gangelt, Flur 73, Flurstücke 201 und 202) und die Pastor-Hoeymakers-Straße (Gemarkung Gangelt, Flur 73, Flurstücke 203, 204, 205 und 206) werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Eine Beschränkung der Widmung der Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise erfolgt nur für die Grundstücke Gemarkung Gangelt, Flur 73, Flurstück 229, teilweise, Verbindungsweg zwischen den Flurstücken 170, 171, 172, 247 und 254, Flurstück 203 und 204, teilweise, Verbindungsweg zwischen den Flurstücken 154 und 219 und Flurstück 202, teilweise, Verbindungsweg zwischen den Flurstücken 153 und 241. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 35 „Am Sportplatz“ erfolgt hier eine Beschränkung der Benutzung auf Fußgänger und Radfahrer.

Baugebiet „Im Dorf II“

Die Straße „Im Feldblick“ (Gemarkung Gangelt, Flur 21, Flurstücke 487 und 493) wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise sowie sonstige Besonderheiten werden nicht festgelegt.

Baugebiet „Nahversorgung Gangelt“

Die Heinrich-Josef-Otten-Straße (Gemarkung Gangelt, Flur 2, Flurstücke 109, teilweise, 162, 193, 194, 195 und 196) wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise sowie sonstige Besonderheiten werden nicht festgelegt.

Baugebiet „Engels Mühle“

Die Straße „Engels Mühle“ (Gemarkung Gangelt, Flur 35, Flurstücke 255 und 256) wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise sowie sonstige Besonderheiten werden nicht festgelegt.

„Kurt-Preuss-Weg“

Die Straße „Kurt-Preuss-Weg“ (Gemarkung Gangelt, Flur 42, Flurstück 84) wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise sowie sonstige Besonderheiten werden nicht festgelegt.

„Pastor-Leo-Mertens-Platz“

Der Pastor-Leo-Mertens-Platz (Gemarkung Gangelt, Flur 35, Flurstücke 181 und 220) wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als öffentlicher Parkplatz der Gemeinde gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO V G/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gericht übermittelt werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.evgp.de aufgeführt.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gangelt, den 24. Juni 2015
Der Bürgermeister
gz. Tholen